

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins zu aufsuchender Arbeit als eine Hand- lungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II**

Die Empfehlungen (DV 7/19) wurden am 30. April 2020 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>1. Ziele, Umschreibung und Adressaten</b>	<b>3</b>
<b>2. Hausbesuche im Kontext des SGB II</b>	<b>4</b>
a) Anlässe von Hausbesuchen	4
<i>aa) Hausbesuche zur Kontaktaufnahme</i>	4
<i>bb) Hausbesuche als Bestandteil einer Maßnahme</i>	5
<i>cc) Hausbesuche zur Beratung und Unterstützung</i>	5
b) Realisierung von Hausbesuchen	6
c) Rechtliche Rahmenbedingungen für Hausbesuche und die Übermittlung von Daten	8
d) Voraussetzungen und Erfolgsbedingungen für Hausbesuche	9
<b>3. Kontakte in der Wohnumgebung</b>	<b>10</b>
<b>4. Implementation in den Jobcentern</b>	<b>11</b>

## 1. Ziele, Umschreibung und Adressaten

Aufsuchende Arbeit im SGB II soll die Erreichbarkeit von Leistungsberechtigten in prekären Lebenslagen wieder herstellen oder verbessern, die Mitwirkung von Leistungsberechtigten stabilisieren und eine passgenauere Beratung und Unterstützung ermöglichen.

Aufsuchende Arbeit im Sinne dieser Empfehlungen soll zur umfassenden Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 14 Abs. 1 SGB II) und zur Erfüllung der Beratungsaufgabe (§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB II) beitragen. Aufsuchende Arbeit soll als fachlich versiertes Verfahren in den Standards der Integrationsarbeit der Jobcenter, insbesondere des Fallmanagements, etabliert werden.

Bei dieser Handlungsmöglichkeit geht es um individuelle fachliche Entscheidungen und Angebote, nicht um einen verpflichtenden Regelstandard. Erfolgreiche aufsuchende Arbeit ist außerdem von besonderen Voraussetzungen abhängig. Mit aufsuchender Arbeit wird ein überschaubarer Kreis von Leistungsberechtigten erreicht.

Erreicht werden sollen Leistungsberechtigte, die aufgrund von multiplen Problemen oder einer krisenhaften Lebenssituation den Kontakt zum Jobcenter nicht aufrechterhalten und den Fachkräften des Jobcenters Anlass zur Sorge geben. Das Aufsuchen dieser Personen sollte bei bestimmten Anhaltspunkten in Abstimmung mit den kommunalen Diensten stattfinden (Sozialdienst, Sozialpsychiatrischer Dienst und Wohnungsnotfallhilfe). Zu Hause aufgesucht werden sollen des Weiteren Leistungsberechtigte, deren Teilnahme an Maßnahmen, die mit ihnen vereinbart wurde, gefährdet ist. Aufsuchende Arbeit ist außerdem eine Möglichkeit, die Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten zu erweitern, die es begrüßen, dass die Fachkraft eines Jobcenters sie in ihrer Häuslichkeit oder im Wohnumfeld aufsucht.

Aufsuchende Arbeit kann ein Ansatz sein festzustellen, ob ein wichtiger Grund für eine Pflichtverletzung oder ein Meldeversäumnis vorlag oder ob eine Leistungsminderung zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

Aufsuchende Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Kontakte, Beratung und Unterstützung bei Leistungsberechtigten zu Hause und im Wohnumfeld.<sup>1</sup> Die hauptsächliche Form der hier angesprochenen aufsuchenden Arbeit sind Hausbesuche. Aufsuchende Arbeit kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters oder von Dritten ausgeführt werden.

Die Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen ist ebenfalls ein Ansatz, der die Möglichkeiten für Kontakte, Beratung und Unterstützung deutlich verbessern kann. Die dezentrale Präsenz erleichtert potenziellen und tatsächlichen Leistungsberechtigten insbesondere in ländlichen Gemeinden und in peripheren Stadtquartieren den Zugang zu den Dienstleistungen des Jobcenters. Zu diesem Ansatz wird der Deutsche Verein eigene Empfehlungen erarbeiten.

Die aufsuchende Arbeit in der Häuslichkeit und im Wohnumfeld, zu denen der Deutsche Verein hier Empfehlungen vorlegt, ist zu unterscheiden und binnenorganisatorisch wie informationell abzugrenzen von Maßnahmen des Außendienstes zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Aufsuchende Arbeit im Sinne dieser

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Dr. Andreas Kuhn.

<sup>1</sup> Aufsuchende Arbeit im SGB II kann auch das Aufsuchen von Leistungsberechtigten an Praktikums- und Arbeitsplätzen umfassen. Das ist nicht Gegenstand dieser Empfehlungen.

Empfehlungen ist auch nicht darauf ausgelegt, eine Form verdeckter Ermittlung, etwa von „Schwarzarbeit“, zu etablieren.

Die Empfehlungen zielen darauf ab, aufsuchende Arbeit als Teil der Beratungspraxis in Jobcentern zu beschreiben, die Voraussetzungen und Grenzen ihres Einsatzes aufzuzeigen und sie fachlich weiter zu profilieren. Sie geben konkrete Hinweise, wie aufsuchende Kontakte, Beratung und Unterstützung in der Wohnung und im Wohnumfeld von Bedarfsgemeinschaften ausgestaltet werden können.

Adressaten der Empfehlungen sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Jobcenter und die Träger, die Maßnahmen und Projekte mit Leistungsberechtigten für die Jobcenter durchführen.

## 2. Hausbesuche im Kontext des SGB II

Aufsuchende Arbeit kann im SGB II dazu dienen, den Kontakt zu Leistungsberechtigten wieder aufzunehmen oder zu erhalten (aa). Sie ist bei bestimmten Maßnahmen auch Teil des Förderungskonzeptes (bb). Darüber hinaus ermöglichen Hausbesuche eine erweiterte und vertiefende Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten (cc).

### a) Anlässe von Hausbesuchen

#### *aa) Hausbesuche zur Kontaktaufnahme*

Eine erhebliche Anzahl von Leistungsberechtigten unterbricht oder beendet den Kontakt zum Jobcenter, ohne die Hilfebedürftigkeit überwunden zu haben.<sup>2</sup> Der Kontakt zum Jobcenter gilt als unterbrochen, wenn Beratungs- und Meldetermine nicht eingehalten werden.<sup>3</sup>

Ein gewichtiger Grund können psychische Beeinträchtigungen von Leistungsberechtigten sein. Der Anteil von krankenversicherten ALG II-Beziehern und -Bezieherinnen mit einer psychiatrischen Diagnose ist hoch. Im Jahr 2011 lag dieser Anteil bei versicherten ALG II-Beziehern und -Bezieherinnen der AOK bei 40 %.<sup>4</sup> Ein anderer Grund können Sanktionen sein, die das Jobcenter Leistungsberechtigten auferlegt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Für die Anzahl der Kontaktunterbrechungen wie für die Anzahl der Kontaktbeendigungen liegen keine statistischen Daten vor. Für die Unterbrechungen liefert die Sanktionsstatistik einen Annäherungswert (s. Fußn. 3), dabei fehlen die nicht sanktionierten Meldeversäumnisse.

<sup>3</sup> Meldeversäumnisse mit Sanktionen gab es im Jahr 2018 fast 693.000, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (Hrsg.): Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Nürnberg 2019. Hinzu kommen die Meldeversäumnisse, für die ein wichtiger Grund vorliegt.

<sup>4</sup> Schubert, M. u.a.: Menschen mit psychischen Störungen im SGB II, Nürnberg: IAB-Forschungsbericht 2013, S. 32; neuere veröffentlichte Daten zu Diagnosen bei ALG II-Beziehern liegen nicht vor. Im zitierten IAB-Forschungsbericht werden Daten von Gesetzlichen Krankenkassen und des Wissenschaftlichen Dienstes der AOK dargestellt und ausgewertet. Nach den Daten der AOK ist der Anteil krankenversicherter ALG II-Bezieher mit mindestens einer psychiatrischen Diagnose von 32,6 % im Jahr 2007 auf 40,2 % im Jahr 2011 gestiegen, vgl. ebenda, Tabelle 4, S. 33. Für versicherte ALG II-Bezieher weist die TKK für das Jahr 2006 einen Anteil von 36,7 % aus. Die mit Abstand häufigsten psychischen Erkrankungen bei SGB-II-Beziehern sind affektive Störungen, insbesondere depressive Episoden sowie neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, insbesondere Angststörungen. Die geschätzte Gesamtprävalenz psychischer Störungen für die 18- bis 79-jährigen Erwachsenen in Deutschland liegt 2013 bei 27,7 %, vgl. Jacobi, F. u.a.: Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung, in: Der Nervenarzt 1/2014, S. 77–87, hier: S. 83.

<sup>5</sup> Die Forschung zu Sanktionen im SGB II insgesamt stellt fest, dass es aufgrund der Sanktionierung zu einem erhöhten Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung kam, aber auch zu einem verstärkten Abgang aus Arbeitslosigkeit durch einen Rückzug vom Arbeitsmarkt, vgl. Bruckmeier, K. u.a.: Sanktionen, soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung – IAB-Stellungnahme, Nürnberg 2018, S. 8 ff.

Aus diesen und weiteren Gründen kann es zu einem Vertrauensverlust und Störungen in der Zusammenarbeit zwischen Fachkraft und Leistungsberechtigten und zu einem Kontaktabbruch kommen, obwohl weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht.

Wenn Leistungsberechtigte auf schriftliche Einladungen nicht reagieren und auch telefonisch nicht erreichbar sind, plädiert der Deutsche Verein dafür, dass in solchen Fällen die Möglichkeit einbezogen wird, diese Personen an ihrer Meldeadresse aufzusuchen, um zu klären, ob sie dort erreichbar sind, und mit der betreffenden Person einen Kontakt herzustellen. Wenn die Person angetroffen wurde, sollte eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit angeboten werden. Im Bedarfsfall muss andere Hilfe eingeleitet werden (u.a. kommunale Sozialdienste, Sozialpsychiatrischer Dienst).

#### *bb) Hausbesuche als Bestandteil einer Maßnahme*

Teil der Leistungsbeschreibung von Maßnahmen können Hausbesuche bei Teilnehmenden sein.<sup>6</sup> Einige Jobcenter haben solche um mögliche Hausbesuche erweiterte Maßnahmen eingeführt, um langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigten mit mehreren Vermittlungshemmnissen besser fördern zu können.

Der Deutsche Verein begrüßt es, dass Jobcenter aufsuchende Arbeit ermöglichen, um die Teilnahme an Maßnahmen zu sichern und Abbrüche von Maßnahmen zu vermeiden. Der Hausbesuch sollte dazu dienen, den Kontakt zum abwesenden Leistungsberechtigten herzustellen und zu erkunden, warum die Teilnahme an der Maßnahme nicht zustande kam oder unterbrochen wurde. Angestrebt wird eine Vereinbarung darüber, dass die Teilnahme an der Maßnahme stattfindet bzw. fortgesetzt wird.

Die Hausbesuche können stattfinden, wenn zugewiesene Leistungsberechtigte ohne begründete Mitteilung oder Ankündigung die Maßnahme gar nicht erst antreten oder der Maßnahme fernbleiben. Leistungsberechtigte sollten bei der Vereinbarung der Teilnahme an der Maßnahme darüber informiert werden, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Trägers zu ihnen nach Hause kommen, wenn sie der Maßnahme fernbleiben.

#### *cc) Hausbesuche zur Beratung und Unterstützung*

Der Deutsche Verein begrüßt es, wenn Jobcenter Hausbesuche zum Zwecke der Beratung und Unterstützung in die Arbeitsvermittlung und das Fallmanagement integrieren. Hausbesuche können die Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten verbessern.

Praktische Erfahrungen zeigen, dass Hausbesuche umfassende Beratung und die Lösung praktischer Probleme ermöglichen.<sup>7</sup> Wenn der Kontakt zwischen Fach-

<sup>6</sup> Solche Maßnahmen werden nach § 16 SGB II i.V. mit § 45 SGB III vergeben.

<sup>7</sup> Vgl. Bartelheimer, P. u.a.: „Es lässt sich mit allen arbeiten“. PRIMUS – Arbeitsmarktdienstleistung zwischen Vermittlung und Fallmanagement, Nürnberg: IAB-Forschungsbericht 2012. Praktisch wirksame Problemlösungen bringen Bewegung in einen Fall, sie geben dem Handeln Vorzug vor der Planung, der Veränderung Vorzug vor dem Verschieben und Aufschieben, wozu es in einem klassischen Beratungsprozess oft kommt. Problemlösungen motivieren Leistungsberechtigte und versetzen sie in die Lage, eigenständig Veränderungen anzustoßen und zu realisieren, ebenda, S. 52. Die Empirie stellt das dichotome Konzept – die Fachkraft hat die Prozessverantwortung, der Leistungsberechtigte die Ergebnisverantwortung – nicht grundsätzlich infrage, zeigt aber, dass Abweichungen davon sehr wirksam sein können.

kraft und den betreffenden Leistungsberechtigten bzw. Bedarfsgemeinschaften positiv ist und erste Schritte der Zusammenarbeit gegangen wurden, sollte die Option bestehen, dass die Fachkraft eine leistungsberechtigte Person zu Hause besucht, vor Ort ihre Lebenssituation kennen lernt und dort berät.

Bei Hausbesuchen zum Zwecke der Beratung und Unterstützung der Bedarfsgemeinschaft können Fachkräfte die Stärken von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten anders wahrnehmen, sie erleben diese oftmals selbstbewusster als im Jobcenter. Durch Hausbesuche können der Fachkraft auch Vermittlungshindernisse und Bedarfslagen deutlicher werden als in der Beratung am Schreibtisch im Büro.<sup>8</sup> Das gilt z.B. für die familiäre Situation oder für den Zustand der Wohnung und das Wohnumfeld.

In jedem Fall hat die Fachkraft die Chance, den Unterstützungs- und Veränderungsbedarf in der Alltagswirklichkeit der Bedarfsgemeinschaft zu erkennen und wirksame praktische Lösungen mit auf den Weg zu bringen (z.B. Bewerbungsunterlagen zusammenstellen) oder andere Hilfen zu vermitteln. Dann kann ermöglicht werden, dass eine Fachkraft des Jobcenters gemeinsam z.B. mit einer Fachkraft aus einer Schuldnerberatungsstelle eine Bedarfsgemeinschaft zu Hause besucht. Das erleichtert die Inanspruchnahme von Hilfe und kann effektiv sein. Voraussetzung dafür ist immer, dass Leistungsberechtigte einverstanden sind, die Vorgehensweise mit ihnen vereinbart ist und sie jederzeit die Vereinbarung des Hausbesuchs ohne negative Konsequenzen annullieren können.

## **b) Realisierung von Hausbesuchen**

### *aa) Zur Kontaktaufnahme*

Aus Sicht des Deutschen Vereins sollten Hausbesuche zur Kontaktaufnahme immer schriftlich auf sicherem Weg angekündigt werden. Dabei muss auch darüber informiert werden, dass der Ankündigung jederzeit widersprochen werden kann, ohne dass dies negative Konsequenzen hat.

In der Regel werden Hausbesuche zur Kontaktaufnahme von zwei Mitarbeiter/innen des Jobcenters durchgeführt. Die Durchführung von Außenkontakten durch zwei Personen ist aus Gründen der Eigensicherung anzuraten. Zugleich sichert das damit hergestellte Vier-Augen-Prinzip die Ergebnisse einer Kontaktaufnahme. Der Deutsche Verein stellt fest, dass Hausbesuche zur Kontaktaufnahme besondere Organisationsmaßnahmen und hohe Sorgfalt in der Vorbereitung und Begleitung erfordern.

In jedem Fall ist es bei einem Hausbesuch zur bloßen Kontaktaufnahme nicht erforderlich, die Wohnung des Leistungsberechtigten zu betreten, wenn dieser angetroffen wird. Es reicht aus, sich mit der betreffenden Person darüber zu verständigen, ob sie einen Termin im Jobcenter realisieren kann, bereit ist, einen Termin für einen nächsten Besuch in der Wohnung zu vereinbaren oder andere Hilfe braucht. Das sollte immer sehr diskret geschehen. Wenn die besuchte Person po-

<sup>8</sup> Beispielhaft werden die Grenzen klassischer Beratung im Amt und ihre Überwindung durch Besuche und Beratung vor Ort aufgezeigt von Ursula König und Andrea Ludwig in ihrem Beitrag „Innovative Formen der Beratung“, in: Der Landkreis 7/2019, S. 359.

sitiv auf den Hausbesuch reagiert und bereit dazu ist, kann ein vertiefendes Gespräch in der Wohnung stattfinden.

Wenn Fachkräfte des Jobcenters den Hausbesuch durchführen, signalisieren sie, dass es dem Jobcenter wichtig ist, den Kontakt wieder herzustellen, dass sich das Jobcenter kümmert. Die Fachkräfte können das Vertrauen des Leistungsberechtigten zum Jobcenter wieder anbahnen oder wieder herstellen. Führt die Fachkraft den Hausbesuch durch, die auch persönlicher Ansprechpartner für die besuchte Person ist, dann kann die Kontaktaufnahme der Beginn eines Beratungs- und Unterstützungsprozesses sein.

Vor einem Hausbesuch sollte insbesondere mit dem Sozialen Dienst und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Kommune geklärt werden, ob von dort Hausbesuche bei der Person durchgeführt wurden oder werden, die das Jobcenter aufsuchen möchte. Klärungsbedarf besteht dann, wenn es um suchtmittelabhängige Menschen geht, um Menschen mit starken psychiatrischen Krankheitsbildern oder um Menschen, die ein hohes Aggressionspotenzial aufweisen. Wenn bei diesen Stellen und dem Jobcenter entsprechende Einverständniserklärungen vorliegen, kann diese Information gegeben werden, da es sich um Rahmendaten handelt (s.u. 2c). Diese Abstimmung ermöglicht die Erkenntnis, ob ein Hausbesuch überhaupt sinnvoll ist, ob ein Hausbesuch gemeinsam durchgeführt werden sollte oder die Mitarbeitenden des Jobcenters diesen eigenverantwortlich durchführen.

Freie Träger als Dritte können es leichter haben, einen Kontakt zu einer Person herzustellen, wenn diese den Hausbesuch einer Fachkraft des Jobcenters eher als Kontrolle und Einmischung in das Privatleben empfindet. Dritte können als „Mittler“ zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter fungieren. Auch auf diesem Wege zeigt das Jobcenter, dass es sich darum kümmert, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wieder aufzubauen. Für Hausbesuche durch Dritte gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie bei Hausbesuchen durch Fachkräfte des Jobcenters.

#### *bb) Zur Beratung und Unterstützung*

Hausbesuche zum Zweck der Beratung und Unterstützung vor Ort müssen vorab verbindlich vereinbart worden sein. Dabei muss auch darüber informiert werden, dass der Vereinbarung jederzeit ohne negative Konsequenzen widersprochen werden kann und bis wann das möglich ist.

Bei einem Hausbesuch, um einen Beratungsprozess zu vertiefen und Unterstützung vor Ort zu ermöglichen, ist die Bedarfsgemeinschaft Gastgeber und zugleich hilfebedürftig, die Fachkraft als Gast dort und als Behördenmitarbeiterin oder Behördenmitarbeiter. Bei solchen Hausbesuchen können für die Fachkraft Rollenkonflikte auftreten. Deshalb ist wichtig, dass sich Fachkräfte ihrer Rolle bewusst sind, sie gut reflektieren und mit möglichen Rollenkonflikten gut umgehen können.

Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es möglich, dass Dritte bei Leistungsberechtigten Hausbesuche durchführen, um diese in ihrer Alltagswelt zu beraten und zu unterstützen. Das ist insbesondere dann angezeigt, wenn ein erheblicher Unterstützungsbedarf zu vermuten, aber der Kontakt zwischen Fachkraft des Jobcenters und der betreffenden Bedarfsgemeinschaft schwierig ist. Dann kann der

Hausbesuch durch einen freien Träger neue Problemlösungen und den Abbau von Vermittlungshemmnissen ermöglichen. Die Bedarfsgemeinschaft erlebt eine Unterstützung durch das Jobcenter, die sich auf die Zusammenarbeit mit der Fachkraft im Jobcenter positiv auswirken kann.<sup>9</sup>

### c) Rechtliche Rahmenbedingungen für Hausbesuche und die Übermittlung von Daten

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist grundrechtlich geschützt (Art. 13 Abs. 1 GG). Ein Hausbesuch zur *Kontaktaufnahme* endet in der Regel an der Haustür. Hausbesuche zum Zwecke der *Beratung und Unterstützung* werden vorab verbindlich vereinbart. Sie finden statt, sofern Leistungsberechtigte dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Für eine erfolgreiche Integrationsstrategie müssen persönliche Daten erhoben werden (Assessment). Es sollen alle Ansatzpunkte identifiziert werden, die für eine Integrationsstrategie infrage kommen. Hausbesuche können ausdrücklich zu diesem Zweck vereinbart werden und die bisherige Datenerhebung erweitern und fundieren. Das sollte jedoch nicht ausschließen, dass vor Ort auch praktisch wirksame Unterstützung stattfindet.

Es ist darauf zu achten, dass auch bei einem Hausbesuch nur Daten im Sinne des § 67a Abs. 1 SGB X erfragt und Beobachtungen mit den Leistungsberechtigten kommuniziert werden, die erforderlich sind, um den Auftrag des SGB II im konkreten Einzelfall zu erfüllen.<sup>10</sup> Bei Hausbesuchen kann z.B. eine Wohnsituation festgestellt werden, die Anlass dazu gibt, diese im weiteren Beratungs- und Unterstützungsprozess zu berücksichtigen.

Soweit ein Assessment durch Fachkräfte des Jobcenters erfolgt, ist eine Übermittlung von Daten an andere Stellen in der Regel nicht erforderlich. Innerhalb des Jobcenters ist sichergestellt, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Wenn Dritte Hausbesuche durchführen, sollen die erhobenen Daten in der Regel an die zuständige Fachkraft im Jobcenter übermittelt werden. Der Deutsche Verein hat vorgeschlagen, für diesen Fall zwischen Rahmen- und Prozessdaten zu unterscheiden.<sup>11</sup> Mit Rahmendaten sind Informationen gemeint, die Auskunft geben über den Beginn, den Fortlauf und den Abbruch bzw. die vereinbarungsgemäße Beendigung eines Beratungsprozesses oder einer Maßnahme. Prozessdaten sind die im Beratungsprozess oder bei der Umsetzung einer Maßnahme erhobenen und festgestellten Tatsachen bezüglich des Leistungsberechtigten. Auf Grundlage des § 61 Abs. 1 SGB II ist es zulässig, dass Dritte Rahmendaten an das Jobcenter übermitteln. Das setzt voraus, dass die Vorschriften des § 67a Abs. 2 Nr. 2 SGB X für die Datenerhebung durch Dritte erfüllt wurden. Die Mitteilung, dass eine Person bei einem Hausbesuch angetroffen wurde oder nicht, ist als Rahmendata-

9 Vgl. Grathwol-Schuster, U.: Praxisbericht: Der Einsatz von Integrationslotsen – oder: wie der Intake im Case Management in der Beschäftigungsförderung aussehen könnte, in: Case Management 1/2012, S. 26–28.

10 Die Erforderlichkeit nach § 67a Abs. 1 SGB I hat der Deutsche Verein in Hinweisen zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII) differenziert dargestellt, vgl. NDV 2011, S. 204 ff., hier: S. 205.

11 Ebenda, S. 207. Die folgende Darstellung geht von dieser Unterscheidung aus und folgt der darauf bezogenen Zuordnung von zulässiger und nicht zulässiger Übermittlung von Daten zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern.

tum einzuordnen. Das gilt auch für die Information, dass ein Leistungsberechtigter nach einem Hausbesuch wieder an einer Maßnahme teilnimmt, oder die Information, dass mit einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Termine für Hausbesuche vereinbart wurden. Darüber hinausgehende Daten sollten nicht ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten direkt zwischen Dritten und Jobcenter übermittelt werden. Bei Hausbesuchen werden ggf. sehr persönliche Daten aufgenommen, die keinesfalls der Auskunftspflicht Dritter gegenüber dem Auftraggeber unterliegen.

Prozessdaten können in persönlichen Gesprächen von Fachkräften des Jobcenters, des mit dem Hausbesuch betrauten Dritten und Leistungsberechtigten übermittelt werden. Welche persönlichen Daten mitgeteilt werden, bestimmt der Leistungsberechtigte, indem er in die Übermittlung der Daten einwilligt. Die Einwilligung sollte schriftlich oder elektronisch vorliegen, um die Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 DSGVO zu erfüllen. Die Einwilligung muss auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit hinweisen (§ 67b Abs. 2 SGB X).<sup>12</sup> Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine weitere rechtskonforme Möglichkeit der Datenübermittlung darin besteht, dass der Leistungsberechtigte den Bericht über das Beratungsgeschehen im Vorhinein erhält und dann in die Weitergabe des Berichts einwilligt. Das hat sich in der Praxis bewährt.<sup>13</sup>

#### **d) Voraussetzungen und Erfolgsbedingungen für Hausbesuche**

Bei Hausbesuchen zur *Kontaktaufnahme* sollte im Vorfeld so weit wie möglich geklärt werden, mit welchen Anforderungen zu rechnen ist. Soweit ein Risiko gesehen wird, ist ein Hausbesuch immer von zwei Fachkräften gemeinsam durchzuführen.

Erfolgsgarantien gibt es für Hausbesuche zur Kontaktaufnahme nicht. Bei diesen Hausbesuchen geht es zum einen um einfache Informationen, zum anderen ist völlig offen, was im einzelnen Fall erreicht werden kann.

Grundbedingung für *beratende und unterstützende Hausbesuche* ist Freiwilligkeit. Sowohl die Fachkräfte als auch die beteiligten Leistungsberechtigten müssen ein Interesse an einem Hausbesuch haben und sich dafür entscheiden.

Wenn Leistungsberechtigte und Fachkräfte sich positiv aufeinander beziehen, an Problemlösungen und einer Erwerbsarbeitsperspektive arbeiten, kann die Verunsicherung durch die Rollen von Gastgeber und Besucher<sup>14</sup> überwunden werden.

Voraussetzung für beratende und unterstützende Hausbesuche ist ein guter Kontakt zwischen Leistungsberechtigten und Fachkraft. Es sollte ein gewisses Maß an Vertrauen aufgebaut sein, damit solche Hausbesuche funktionieren können. Die beste Voraussetzung für beratende und unterstützende Hausbesuche ist ein „persönlicher Auftrag“ durch die Bedarfsgemeinschaft.

<sup>12</sup> Mit diesen beiden Informationspflichten hat der Gesetzgeber in § 67b Abs. 2 SGB X den Art. 7 Abs. 4 DSGVO umgesetzt – Freiwilligkeit einer Einwilligung.

<sup>13</sup> Hinweise des Deutschen Vereins (Fußn. 10), S. 209.

<sup>14</sup> Vgl. Gerull, S.: Hausbesuche in der Sozialen Arbeit. Eine arbeitsfeldübergreifende empirische Studie, Op-laden u.a. 2014, S. 122–124.

Anzustreben ist ein „Arbeitsbündnis“ zwischen Fachkraft und Leistungsberechtigten, das sich durch ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis auszeichnet. Dies setzt eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft beim Leistungsberechtigten und zugleich eine empathische und wertschätzende Haltung bei der Fachkraft voraus. Darüber hinaus ist es sinnvoll und notwendig, die Regeln für die Zusammenarbeit von Anfang an zu klären und entsprechende Vereinbarungen für die Gestaltung des Arbeitsbündnisses zu treffen.<sup>15</sup> Ein Vertrauensverhältnis entsteht durch Wertschätzung und Empathie, durch gemeinsame Klärung von Interessen, Bedürfnissen und Zielen ebenso wie von Problemen und Hindernissen, diese zu verwirklichen bzw. zu erreichen. Hinzu kommen einvernehmliche Entscheidungen über Veränderungsschritte und Maßnahmen sowie die Erfahrung, dass Fachkräfte spürbare Veränderungen anstoßen oder auch umsetzen. Dann sind wirksame und nachhaltige Unterstützungs- und Veränderungsprozesse möglich.

Das „doppelte Mandat“ der Fachkräfte im SGB II muss so umgesetzt werden, dass ein solches Arbeitsbündnis zustande kommen kann: die Ausführung des Unterstützungsauftrags (§ 14 Abs. 1 SGB II) ist orientiert an einem solchen Arbeitsbündnis, die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II ist tatsächlich eine Teilhabevereinbarung. Sanktionen nach §§ 31a und 32 SGB II sind kein Mittel, um Hausbesuche zur Beratung und Unterstützung durchzusetzen.

Fachkräfte, die aufsuchend arbeiten, müssen über eine geeignete Haltung für Hausbesuche verfügen. Sie müssen Interesse an den persönlichen Lebensbedingungen und Offenheit für die Situation vor Ort mitbringen. Sie brauchen Toleranz und die Bereitschaft, sich auf die alltagsweltlichen Strukturen der Menschen einzulassen und eine persönliche Dienstleistungsbeziehung aufzubauen. Sensibilität für unterschiedliche Kulturen und die Kompetenz damit umzugehen, sind in vielen Fällen erforderlich, z.B. bei der Art wie Gastfreundschaft gelebt wird.

Fachkräfte müssen mit einer größeren Bedarfsgemeinschaft arbeiten können. Beratung findet ggf. auch statt, wenn Kinder anwesend sind. Bei Paaren mit unterschiedlichen Vorstellungen der Erwerbsintegration müssen möglicherweise Konflikte moderiert und andere weitere Beratung vermittelt werden.

Es ist wichtig, nur besonders qualifizierte und auf die besondere Interaktionssituation in den privaten Räumen der Leistungsberechtigten gut vorbereitete Fachkräfte mit Hausbesuchen zu betrauen. Das ist u.a. durch fachliche Fortbildung zu ermöglichen und abzusichern.

### **3. Kontakte in der Wohnumgebung**

Fachkräfte können Leistungsberechtigten anbieten, sich an einem Ort in ihrer Wohnumgebung zu treffen, z.B. in einem Café, einem Bürgertreff oder einer öffentlichen Einrichtung. So kann eine entspannte Gesprächsatmosphäre begünstigt werden, die es Leistungsberechtigten erleichtert, belastende Themen anzusprechen. Die Fachkraft signalisiert damit ihre Bereitschaft, sich auf die Bedarfe und Wünsche eines Leistungsberechtigten einzustellen. Das kann als Entgegenkommen und Wertschätzung erlebt werden und einen vertrauensvollen Umgang

<sup>15</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Fallmanagement im Jobcenter, NDV 2018, S. 49 ff., hier: S. 51.

miteinander stärken, der es wiederum erleichtert, auch schwierige Veränderungsschritte anzugehen.

Der kurze Weg zu einem Beratungsgespräch in der Wohnumgebung ist für Leistungsberechtigte mit Kindern oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität eine praktische Entlastung. Kontakte in der Wohnumgebung können sowohl eine längerfristige Form der Beratung und Abwechslung zu Kontakten im Jobcenter sein als auch Ausgangspunkt für Hausbesuche.

#### **4. Implementation in den Jobcentern**

Aus Sicht des Deutschen Vereins kann aufsuchende Arbeit im SGB II nur stattfinden, wenn diese von der Geschäftsführung und den Führungskräften in den Jobcentern befürwortet und unterstützt wird.

Es ist förderlich für die Qualität aufsuchender Kontakte, Beratung und Unterstützung, wenn diese in die Beratungsstrategie des Jobcenters aufgenommen und konzeptionell beschrieben sind. In der Strategie sollte (u.a.) geklärt sein, ob Dritte aufsuchende Arbeit durchführen dürfen.

Im Jobcenter sollte es auch Hinweise und Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz bei Hausbesuchen geben.

Die Fachkräfte, die motiviert sind, aufsuchend zu arbeiten, sollten sowohl durch Fortbildungen als auch durch kollegiale Beratung und Supervisionen in dieser Arbeit unterstützt werden. Außer Arbeitsmarktexpertise und Beratungskompetenz brauchen die Fachkräfte hohe soziale Kompetenz und Flexibilität im Umgang mit Menschen und Situationen. Sie sollten die Möglichkeit haben, über die aufsuchende Arbeit zu berichten und diese zu reflektieren. Die systematische Form von Erfahrungsaustausch und Reflexion ist wichtig, damit Fachkräfte den besonderen Anforderungen insbesondere von Hausbesuchen gerecht werden können, bloß informelle Möglichkeiten reichen dazu nicht.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Curricula für die Fortbildung in aufsuchender Arbeit erarbeitet werden, und würde es begrüßen, wenn diese umgesetzt und Trainingsmodule dazu angeboten werden.

Gerade bei Hausbesuchen und Kontakten in der Wohnumgebung findet ein Erfahrungs-, Lern- und Optimierungsprozess statt. Kontaktdichtekonzepte sollten auf der Grundlage von Umsetzungs- und Ergebnisdaten aufsuchender Arbeit überprüft und angepasst werden. Bei der Einführung von Besuchen vor Ort ist es angezeigt, vorhandene Kontaktdichtekonzepte auszusetzen, um den Fachkräften an dieser Stelle den Freiraum zu geben, den sie brauchen, Erfahrungen mit Hausbesuchen zu machen und diese zu optimieren.

Aufsuchende Aktivitäten sind mit hohem personellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Deshalb sollte der Erfahrungs-, Lern- und Optimierungsprozess bei der Realisierung von Hausbesuchen auch ein Evaluationsprozess sein. Der Deutsche Verein regt an, dass Jobcenter die Realisierung aufsuchender Arbeit erfassen und dokumentieren (wie viele Hausbesuche finden zu welchem Anlass statt, wie viele Kontakte im Wohnumfeld, welche Typen von Bedarfsgemeinschaften).

ten werden erreicht, welche Problemlösungen und Integrationsfortschritte werden realisierbar, die anders sehr schwer oder gar nicht zu erreichen sind).

Die aufsuchende Arbeit sollte durch die Fachkräfte im Rahmen der vom Datenschutz gegebenen Grenzen gut und aussagefähig dokumentiert werden. Die Dokumentation sollte nicht nur Teil eines Fachverfahrens, sondern auch darauf ausgelegt sein, die benannte Evaluation der Hausbesuche zu unterstützen. Die Bearbeitung dieser Aufgabe ist ebenso als Lern- und Optimierungsprozess anzugehen. Z.B. ist zu klären, ob Vermerke das Mittel der Wahl sind und/oder standardisierte Vorlagen für die Dokumentation von Hausbesuchen erarbeitet und eingesetzt werden sollten.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)